

## **Anpassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abz) an die Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie (fachkundiges Personal)**

Die wirtschaftliche Integration Europas hat die Europäische Union zu einem der führenden Wirtschaftsräume werden lassen. Damit das beachtliche Potenzial des Dienstleistungssektors für Wachstum und Beschäftigung auch ausgeschöpft und ein weiterer Meilenstein bei der Umsetzung der Lissabon-Strategie zur Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes gesetzt werden kann, haben die Mitgliedstaaten die europäische Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) beschlossen. Diese muss nun auch in Deutschland bis zum 28. Dezember 2009 umgesetzt werden. Verschiedene Bundes- und Landesgesetze sowie Verwaltungsvorschriften werden derzeit an die neuen Erfordernisse angepasst – davon betroffen sind auch die Regelungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, wenn auch nur geringfügig.

Ab sofort gilt für alle vom DIBt erlassenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in denen bei der Herstellung von Bauprodukten oder Bauarten nach den § 17 Abs. 5 MBO entsprechenden Länderregelungen besondere Anforderungen an fachkundiges Personal des Herstellers oder ausführender Unternehmen gestellt werden, dass die besondere Sachkunde und Erfahrung auch durch überprüfbare Nachweise aus anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union, das in diesen schon eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wurde, belegt werden kann.

Das Erfordernis der Gleichwertigkeit der Nachweise dient dabei im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des EG-Vertrags weiterhin der Gewährleistung der hohen Standards bei der Bauwerkssicherheit.

Den Zulassungsinhabern der betroffenen abZ werden entsprechend angepasste Fassungen bezogen auf die allgemeinen Bestimmungen mit der nächsten Änderung, Ergänzung oder Verlängerung ihrer Zulassungen zugehen. Sollte Ihre Zulassung betroffen sein und Sie bereits vorab eine neue Fassung wünschen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Zulassungsbereich unseres Instituts.